



T

Rheinland-Pfalz 2

**Absatzförderung auf Drittlandsmärkten im Weinsektor
Gründung Schutzgemeinschaft Pfalz**

H

Deutschland 3

**Branchentreff der Weinwirtschaft: "Schutzgemeinschaften - Erwartungen und Grenzen"
Süßung von Qualitäts- und Prädikatswein
Suchtexperten für höhere Alkoholpreise, Klöckner nicht
Hohe Verbraucherausgaben für Alkohol
Werbung mit "bekömmlich" bei Bier verboten
Zutatenangabe im Onlinehandel**

E

Brüssel 5

**EU will Abkommen mit Australien und Neuseeland
Brüssel schlägt Plastikmüllsteuer vor**

M

EU-Länder 5

**Frankreich: Lebensmittelampel
Italien: Prosecco auch als Rose
Großbritannien: Kritik an Fusion von Sainsbury's und Asda
Irland: Werbeverbote für alkoholische Getränke geplant**

E

Drittländer 6

Südafrika: Kleine Ernte

Verschiedenes 6

**Information zu Lebensmittelskandalen nur zeitlich begrenzt
"Rabatt auf fast alles" als Werbung verboten
Hamburg sperrt alte Diesel aus
WARNUNG!**

N

Termine 8

Bundesverband der Deutschen
Weinkellereien und des
Weinfachhandels e. V.
Peter Rotthaus
bvw@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-950
Telefax: (0651) 9777-955

Bund der Weinkellereiverbände
Rheinland-Pfalz
Albrecht Ehse
ehses@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-960
Telefax: (0651) 9777-965

Bürositz:
Herzogenbuscher Str. 12
54292 Trier
Sekretariat: Mona Krawczyk
krawczyk@trier.ihk.de
Telefon: (0651) 9777-202
Telefax: (0651) 9777-965

Rheinland-Pfalz

Absatzförderung auf Drittlandsmärkten im Weinsektor

Nachfolgend verweisen wir nochmals auf das Programm zur "Förderung von Maßnahmen zur Absatzförderung auf Drittlandsmärkten im Weinsektor". Mit Beginn des aktuellen EU Haushaltsjahres im Oktober 2017 wurde die Zuständigkeit vom MWVLW in Mainz an das DLR Mosel (Dienstszitz Bernkastel-Kues) übergeben und von dieser Stelle erfolgt auch die Bewilligung und Prüfung der eingegangenen Förderanträge. Das Förderprogramm ist nicht neu, wurde aber etwas modifiziert, um die Antragstellung, Nachweiserbringung und Kontrolle sowohl für den Antragsteller wie auch für die zuständige Stelle zu vereinfachen.

Gefördert werden Maßnahmen zur Absatzförderung für Weine rheinland-pfälzischer Herkunft. Hierzu zählen

- Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen,
- Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,
- Studien über neue Märkte zur Verbesserung der Absatzförderungsmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen und Informationsreisen, insbesondere über die EU-Systeme für geschützte Ursprungsbezeichnungen (gU), geschützte geografische Angaben (ggA) und ökologische Erzeugung,
- Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen.

Beantragt werden kann die Förderung von privatwirtschaftlichen Unternehmen (natürliche oder juristische Personen) oder Zusammenschlüssen von Unternehmen unabhängig von der Rechtsform oder Marketingorganisationen, anerkannten Erzeuger- oder Branchenorganisationen oder öffentlichen Stellen der Weinwirtschaft, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

Das Merkblatt zur entsprechenden Landesverordnung ist unter nachfolgenden Links eingestellt:
[http://www.dlr-](http://www.dlr-mosel.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=79B5U5DI6G&p1=BXR29KASAD&p3=T89B8X86FD&p4=AK9701DN1H)

[mosel.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=79B5U5DI6G&p1=BXR29KASAD&p3=T89B8X86FD&p4=AK9701DN1H](http://www.dlr-mosel.rlp.de/Internet/global/inetcntr.nsf/dlr_web_full.xsp?src=79B5U5DI6G&p1=BXR29KASAD&p3=T89B8X86FD&p4=AK9701DN1H)

Merkblatt:

[http://www.dlr-mosel.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/d0e5087e9e1e8b79c1257abf0060c5df/1D69BE29BF26B8E0C125821A00387E86/\\$FILE/Merkblatt_Antragstellung_DLM_Stand_2017_12_20.pdf](http://www.dlr-mosel.rlp.de/Internet/global/themen.nsf/d0e5087e9e1e8b79c1257abf0060c5df/1D69BE29BF26B8E0C125821A00387E86/$FILE/Merkblatt_Antragstellung_DLM_Stand_2017_12_20.pdf)

Falls Sie als Antragssteller speziellere Fragen zum Programm haben, können Sie sich gerne über die Mailadresse dlr-waf@dlr.rlp.de oder Judith.Nienhoff@dlr.rlp.de an das DLR Mosel wenden. (zuständig Stefan Räsch Tel. 06531 956-186, Email: Stefan.Raesch@dlr.rlp.de / Monika Stolz Tel. 06531 956-188 Email: Monika.Stolz@dlr.rlp.de)

Da wir in Kürze zu diesem Förderprogramm ein Gespräch mit den Kollegen im DLR führen möchten, nehmen wir gerne Ihre Erfahrungen bei der Anwendung der Fördermaßnahme oder Ihre Anpassungswünsche entgegen. Bitte schreiben Sie dazu an Herrn Albrecht Ehses, ehses@trier.ihk.de oder rufen Sie uns an: 0651-9777-201.

Gründung Schutzgemeinschaft Pfalz

Gemeinsam laden der Weinbauverband Pfalz im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V., der Genossenschaftsverband der Regionen e.V. und der Verband der Weingüter- und Weinkellereien Pfalz e.V. im Bund der Weinkellereiverbände Rheinland-Pfalz am 12. Juni 2018 zur Gründungsversammlung der Schutzgemeinschaft Pfalz ein. Versammlungsort wird die Aula der DLR Rheinpfalz in Neustadt an der Weinstraße sein. Offiziell lautet der Titel der Schutzgemeinschaft „Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen für das Weinanbaugebiet Pfalz“, der Einfachheit halber wird die Kurzform „Schutzgemeinschaft Pfalz“ verwendet. In der Versammlung soll die Gründung einer Schutzgemeinschaft für das Anbaugebiet „Pfalz“ und das Landweingebiet „Pfälzer Landwein“ erfolgen. Die Schutzgemeinschaften verwalten damit die Lastenhefte der g.U. Pfalz (Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung) und der g.g.A. (Wein mit geschützter geografischer Angabe). Grundlage für die Errichtung einer solchen Schutzgemeinschaft in Rheinland-Pfalz ist § 22 Abs. 1. des Weingesetzes in Verbindung mit § 9a der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts.

Ordentlich gegründet, kann das zuständige Weinbauministerium (MWVLW Rheinland-Pfalz) die Schutzgemeinschaft anschließend anerkennen. Als Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die Organisation mindestens zwei Drittel der Weinbergflächen und zwei Drittel der Weinerzeugung repräsentiert. Mitglied kann jeder Trauben- und Weinerzeuger der g.U./g.g.A. werden, wobei die Mitglieder auf die drei Interessengruppen Weinbau, Genossenschaften und Weinkellereien aufgeteilt werden, die wiederum den drei genannten Verbänden entsprechen. Wer sich nicht durch einen der drei Verbände vertreten lassen will, muss einen Nachweis der Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppen erbringen (Weinbaukartei oder Erzeugungsmeldung) und kann sich dann in der im Anschluss an die Gründung anberaumten Wahl einer Vertreterversammlung als solcher der Wahl stellen. Aus der Vertreterversammlung heraus werden die Mitglieder des Vorstands, insgesamt 17 Personen und deren Vertreter, für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Satzungsentwurf für die Pfalz kann auf der Homepage des Bundesverbandes unter Aktuelles eingesehen werden (www.bundesverband-weinkellereien.de).

Deutschland

ERINNERUNG

Branchentreff der Weinwirtschaft: „Schutzgemeinschaften – Erwartungen und Grenzen“

Der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien und des Weinfachhandels e.V. und die Industrie- und Handelskammer Trier laden zum gemeinsamen „Branchentreff der Weinwirtschaft“ ein am

Freitag, 15. Juni 2018, 13.30 Uhr,
in das Tagungszentrum der IHK Trier,
Herzogenbuscher Str. 12, 54292 Trier.

Sie können sich gerne noch anmelden, bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle in Trier.

Süßung von Qualitäts- und Prädikatswein

Qualitätswein oder Prädikatswein darf nur mit Traubenmost gesüßt werden. Eine Erhöhung der Süße durch Saccharose, das heißt Kristallzucker, ist unzulässig. Das entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) Koblenz mit Urteil vom 27. Februar 2018. Streitgegenständlich war ein Rieslingwein, den der Kläger mit Saccharose anreicherte. In seinem Antrag bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz auf Erteilung einer amtlichen Prüfnummer für Qualitätsweine verneinte er eine Süßung des Weines. Auf den entsprechenden Analysenbefund einer Betriebskontrolle räumte der Kläger ein, dass der Zucker der zweiten Anreicherung nur teilweise vergoren sei. Weil der Wein

entgegen den Vorschriften der Weinverordnung gesüßt worden sei, nahm die Landwirtschaftskammer die amtliche Prüfnummer zurück. Hiergegen klagte der Winzer. Er habe den Wein angereichert, nicht aber gesüßt. Die Zugabe von Saccharose zu einem Jungwein sei im Rahmen einer Anreicherung zulässig. Höre der Wein auf zu gären, bleibe die erfolgte Anreicherung zulässig. Das Verwaltungsgericht Mainz hatte die Klage abgewiesen. Das OVG bestätigte diese Entscheidung und wies die Berufung des Klägers zurück. Qualitäts- oder Prädikatswein dürfe nur mit Traubenmost gesüßt werden. Eine Erhöhung der Süße durch Saccharose sei indes nicht erlaubt. Ein solcher Fall liege hier jedoch vor, weil der vom Kläger zugegebene Zucker – unstrittig – nur zu 10 Prozent zu Alkohol vergoren sei und im Übrigen die Süße des Weins erhöht habe. Hiermit sei eine Süßung und nicht bloß eine unbedenkliche Anreicherung des Jungweins vorgenommen worden, die auf das Ziel beschränkt sei, den Alkoholgehalt des Weins zu erhöhen. Eine Zuckerzugabe, die eine Erhöhung des Restzuckergehaltes des Weines bezwecke sei nach den einschlägigen Vorschriften nicht erlaubt. Folglich sei der Rücknahmebescheid der amtlichen Prüfnummer rechtmäßig. *Quelle: OVG Koblenz, Urt. v. 27.02.2018, Az. 8 A 11751/17.OVG.*

Auf ein Neues!

www.prowein.com

Düsseldorf, 17. bis 19. März 2019

Suchtexperten für höhere Alkoholpreise, Klöckner nicht

Vor dem Hintergrund des in Schottland eingeführten Mindestpreises für Alkohol fordern Suchtexperten, Krankenkassen und Drogenbeauftragte der Bundesregierung jetzt auch für Deutschland höhere Preise. Deutschland zählt laut Experten zu den "Hochkonsumländern". Ein Mindestpreis für Alkohol sei der erste, wichtige Schritt, um den Alkoholkonsum zu senken - denn es sei nachgewiesen (so wird behauptet), dass umso mehr Alkohol getrunken wird, je niedriger der Preis ist.

Ernährungsministerin Julia Klöckner ist hingegen von einem Mindestpreis für Alkohol nicht überzeugt. "Würde eine Steuer dazu führen, dass sich jeder ausgewogen ernährt, wäre das wunderbar", sagte die CDU-Politikerin. "Aber so einfach ist das nicht." Entscheidend sei, den richtigen Umgang mit seiner Ernährung und auch mit Alkohol zu lernen. "Nur so können wir als Verbraucher verantwortungsbewusst Entscheidungen treffen und Missbrauch vermeiden". Wein schade der Gesundheit nicht, "wenn man ihn maßvoll genießt", sagte Klöckner.

Hohe Verbraucherausgaben für Alkohol

Verbraucher in Deutschland geben jedes Jahr Milliarden für den Alkoholkonsum in den eigenen vier Wänden aus. Am tiefsten greifen sie dabei für Bier und Spirituosen in die Tasche. Das geht aus einer Studie des Marktforschungsunternehmens Nielsen hervor. Wein, Sekt und Champagner spielen dagegen eine vergleichsweise kleine Rolle. Dem Papier zufolge kauften die Bundesbürger 2017 pro Kopf rund 74 Liter Bier und Biermixgetränke im Lebensmittelhandel sowie in Getränkeabholmärkten und gaben dafür rund 7,4 Mrd. Euro aus. Platz eins auf der Beliebtheitsskala belegte dabei unangefochten das klassische Pils mit weitem Abstand vor Weizen- und Exportbieren. Doch ändern sich die Trinkgewohnheiten nach Beobachtung der Marktforscher allmählich. Auch Bierspezialitäten wie Keller- oder Landbier und alkoholfreie Biere hätten mittlerweile ihren festen Platz im Einkaufswagen. Etwas kosten lassen sich die Deutschen laut Nielsen auch Spirituosen. Durchschnittlich gab jeder Bundesbürger im vergangenen Jahr im Lebensmittelhandel und in Drogeriemärkten 50,75 Euro für Wodka, Rum, Likör und Co. aus. Insgesamt summierte sich das auf rund 4 Mrd. Euro. Besonders Gin sei "weiterhin auf der Überholspur", berichtete Nielsen-Getränkeexperte Michael Griess. Daneben lägen alkoholische Mixgetränke im Trend. Deutlich weniger gaben Verbraucher nach den Daten der Marktforscher für Wein, Sekt und Champagner aus. Pro Kopf kauften die Bundesbürger laut Nielsen zuletzt bei Aldi, Edeka, dm und Co. rund 6,6 Liter Wein pro Jahr und ließen sich das knapp 1,3 Mrd. Euro kosten. Dabei griffen sie häufiger zu Rot- als zu Weißwein und bevorzugten deutsche Rebensäfte gegenüber Weinen aus Frankreich und Italien. Weitere 1,3 Mrd. Euro gaben die Verbraucher demnach pro Jahr für Sekt und Champagner aus. (dpa-AFX)

Werbung mit "bekömmlich" bei Bier verboten

Brauer dürfen nicht mit "bekömmlichem" Bier werben. Dies entschied am Donnerstag der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe. Damit wurde in letzter Instanz ein Schlussstrich unter einen seit Jahren schwelenden Bierstreit gezogen. Der Verband Sozialer Wettbewerb (VSW) aus Berlin hatte 2015 eine einstweilige Verfügung erwirkt und die Werbung mit dem Begriff untersagt. Die dagegen gerichtete Revision blieb nun auch vor dem BGH erfolglos. Der Begriff "bekömmlich" sei eine gesundheitsbezogene Angabe, die nach EU-Recht für alkoholische Getränke nicht erlaubt sei (AZ.: I ZR 252/16). Die noch nicht vorliegenden Entscheidungsgründe müssen zeigen, ob es sich hier um einen neuen Musterfall für "unspezifische" Health Claims handelt.

Zutatenangabe im Onlinehandel

Ein Online-Anbieter ist verpflichtet, Kunden vor der Bestellung von Lebensmitteln im Internet über Zutaten, Allergene und ggf. Nährwerte zu informieren. Auch Hinweise über die Aufbewahrungsbedingungen oder das Mindesthaltbarkeitsdatum (wo erforderlich) muss ein Kunde dort einsehen können, bevor er die Waren bestellt. (Kammergericht Berlin, Az. 5 U 126/16)

Brüssel

EU will Abkommen mit Australien und Neuseeland

Die Europäische Union will mit Australien und Neuseeland Freihandelsabkommen abschließen. Die Wirtschaftsminister der EU-Staaten haben beschlossen, die EU-Kommission mit entsprechenden Verhandlungen zu beauftragen. Bundeswirtschaftsminister Der Auftrag für die Verhandlungen gilt auch als weiteres Zeichen dafür, dass US-Präsident Donald Trump die USA mit seinem handelspolitischen Kurs isoliert. Australien und Neuseeland hatten bislang vor allem auf die mit den USA und neun anderen Ländern geplante transpazifische Freihandelszone (TPP) gesetzt. US-Präsident Trump ließ das bereits ausgehandelte Projekt allerdings platzen. Die EU wollte eigentlich mit den USA eine Freihandelszone namens TTIP gründen, hat seit dem Amtsantritt von Trump allerdings keine Hoffnungen auf Fortschritte bei den Verhandlungen. Trump ist Kritiker der aktuellen Freihandelsabkommen, weil diese seiner Meinung nach die US-Wirtschaft benachteiligen. Das Handelsvolumen zwischen der EU und Australien belief sich zuletzt auf mehr als 47,7 Mrd. Euro, das mit Neuseeland auf 8,7 Mrd. Euro. Für Australien war die EU zuletzt der drittwichtigste Wirtschaftspartner, für Neuseeland sogar der zweitwichtigste. Nach Australien werden aus der EU vor allem Industrieerzeugnisse exportiert, während in die andere Richtung vor allem mineralische Rohstoffe und Landwirtschaftsprodukte gehen. Neuseeland liefert ebenfalls vor allem landwirtschaftliche Produkte nach Europa. Über die neuen Freihandelsabkommen sollen Zölle und andere Handelshemmnisse abgebaut werden. Unternehmen können so auf Kosteneinsparungen und zusätzliche Absatzmöglichkeiten hoffen.

Brüssel schlägt Plastikmüllsteuer vor

Mit einer Plastikmüllsteuer will die EU-Kommission eine zusätzliche Einnahmequelle für den europäischen Gemeinschaftshaushalt schaffen und gleichzeitig Anreize zur Abfallvermeidung setzen. Der Vorschlag sieht vor, dass die Mitgliedstaaten pro Kilo Verpackungsabfall, der nicht wiederverwertbar ist, 80 Cent nach Brüssel abführen. Europaweit fallen jährlich rund 26 Millionen Tonnen Plastikmüll an. Knapp 30 Prozent davon werden zur Wiederverwertung gesammelt, 70 Prozent landen auf Müllkippen, in Verbrennungsanlagen oder in der Umwelt.

[Zurück zu Themen](#)

EU-Länder

Frankreich: Lebensmittelampel

Mit der sogenannten „Nutri-Score“-Kennzeichnung führt Frankreich ein mit Ampelfarben unterlegtes System zur Nährwertkennzeichnung ein. Die Nutzung des Kennzeichnungssystems ist freiwillig. Je nach Über- oder Unterschreitung bestimmter Grenzwerte von Zucker, Fett und Salz werden die Farben rot, gelb und grün zugeordnet. Sechs Unternehmen haben angekündigt, dass System nutzen zu wollen, darunter McCain, Danone und Auchan.

Italien: Prosecco auch als Rosé

Die Einführung einer Rosé-Variante des Prosecco scheint Realität zu werden. Sollte dies realisiert werden, muss es in einer Wachstumsperiode des Prosecco sein, sonst würde es wie eine Notlösung aussehen, hieß es aus dem Konsortium. Es soll ein Spitzenprodukt werden mit den organoleptischen Eigenschaften des Prosecco. Deshalb soll Basis der Pinot Nero sein, der ohnehin schon zu den zugelassenen Rebsorten zählt. Der Verwaltungsrat des Konsortiums hat sich bereits für die Weiterentwicklung der Idee und der Ausarbeitung der Produktionsbedingungen ausgesprochen, nun steht die Abstimmung unter den Mitgliedern an. Sollten die Produzenten mehrheitlich zustimmen, kann die Produktion des Prosecco Rosé mit der Ernte 2019 beginnen.

Großbritannien: Kritik an Fusion von Sainsbury's und Asda

In England wächst der Widerstand gegen die Fusion des Verbraucher-, Convenience- und Elektronikmarkt-Betreibers Sainsbury's mit dem Großflächenfilialisten Asda. Wettbewerber, Lieferanten und Bauern sowie Politiker befürchten die Macht eines neuen Branchenführers mit einem LEH-Marktanteil von 24 Prozent. Zusammen mit dem jetzigen Branchenprimus Tesco würde Sainsbury's-Asda ein Duo mit mehr als 44 Prozent Marktanteil bilden. Laut Experten wird die auf bis zu 18 Monate geschätzte Prüfung der zuständigen Kartellbehörde stark von der Bewertung des Vertriebskonzeptes von Aldi und Lidl abhängen. Vieles drehe sich um die Frage, ob die Herausforderer aus Deutschland als relevante Wettbewerber für Sainsbury's und Asda eingestuft werden oder nicht. Hierdurch entsteht eine Situation, die nicht ganz ohne Ironie ist. Die Großfilialisten begründen die Notwendigkeit ihres Zusammengehens vor allem mit dem dynamischen Wachstum von Aldi und Lidl UK. In ihrer Werbung betonen sie aber seit Langem ihren Wettbewerbsvorteil als Vollsortimenter gegenüber den Discountern. Um die Zustimmung für den Deal zu erlangen, müssen sie nun jedoch überzeugend argumentieren, dass Aldi und Lidl doch Vollsortimenter und daher echte Konkurrenten sind.

Irland: Werbeverbote für alkoholische Getränke geplant

Irland plant massive Werbeverbote durch das „Gesetz über die Volksgesundheit“. Danach müssten alle alkoholischen Erzeugnisse und auch die Werbung dafür Warnhinweise zu Krebs tragen. Die gesundheitlichen Warnhinweise müssen mindestens ein Drittel der für die Kennzeichnung vorgesehenen Fläche/Werbefläche ausmachen. Zudem soll es ein Verbot für Alkoholwerbung im Rundfunk und für die Fernsehwerbung zu bestimmten Zeiten geben. Die Anti-Tabak-Lobby scheint sich nun endgültig dem Kampf gegen den Alkohol zugewendet zu haben und übernimmt dazu einfach auch die dort angewandten Mechanismen. Es gilt nun so umfangreich wie möglich, diesen Entwicklungen entgegen zu treten. Dazu muss das Motto „Aufklärung ja, Bevormundung nein“ lauten. Mit Initiativen wie „Wine in moderation“ oder auch „Don't drink and drive“ muss der verantwortungsvolle Konsum in den Mittelpunkt gestellt werden.

Drittländer

Südafrika: Kleine Ernte

Südafrika erwartet für 2018 eine Ernte von 9,5 Mill. Hektolitern Wein, entsprechend einer eingebrachten Traubenmenge in Höhe von 1,22 Mio. Tonnen. Das wäre ein Rückgang von 15 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Lese des Jahrgangs 2018 war durch die anhaltende Dürre eine große Herausforderung. Wasserbeschränkungen und Frostschäden in manchen Gebieten haben die Situation zusätzlich erschwert. Vereinzelt wurde die Dürre als die schlimmste der letzten 100 Jahre bezeichnet. Außer Breedekloof berichten alle Anbaugebiete von Ernteverlusten. Am härtesten traf es die im Nordwesten gelegene Region Olifants River, wo den Winzern die größten Wasserbeschränkungen auferlegt wurden. Die Ernte ist von Erzeuger zu Erzeuger selbst bei regionaler Nähe höchst unterschiedlich ausgefallen, entscheidend für die Erntemenge ist der Zugang der Winzer zu Wasser gewesen. Die positive Seite der Dürre waren sehr gesunde Reben und kleine Traubenbeeren, die üblicherweise zu hoher Aromenintensität und guter Farbe führen. Kühlere Temperaturen während der Ernte haben zudem den Trockenstress gelindert.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Information zu Lebensmittelskandalen nur zeitlich begrenzt

Irgendwann ist auch mal gut, findet das Verfassungsgericht: Wenn Unternehmen gegen das Lebensmittelrecht verstoßen haben, darf dies nur eine gewisse Zeit lang veröffentlicht bleiben, urteilen die Richter. Wie lang genau, das soll nun der Gesetzgeber regeln. Die Veröffentlichung eklatanter Verstöße gegen das Lebensmittelrecht ist zwar zulässig und muss von den zuständigen Behörden vorgenommen werden – allerdings nach einem Verfassungsgerichtsurteil nur zeitlich begrenzt.

Das Karlsruher Bundesgericht erklärte mit seinem am Freitag veröffentlichten Beschluss die 2012 in das Gesetz eingeführte Informationspflicht für grundsätzlich verfassungskonform (Az.: 1 BvF 1/13). Allerdings dürfen demnach entsprechende Veröffentlichungen – etwa von Unternehmensnamen im Zusammenhang mit Lebensmittelskandalen – nicht bis in alle Ewigkeit verbreitet werden. Bisher gab es keine solche Lösungsfrist. Das Bundesgesetz sieht eine Informationspflicht von Behörden vor, wenn in Betrieben beispielsweise Grenzwerte überschritten werden oder gegen Hygienevorschriften verstoßen wird. "Je länger eine für das Unternehmen negative Information in der Öffentlichkeit verbreitet wird, desto größer ist auf der anderen Seite dessen Belastung", befanden jedoch die Richter. Eine zeitliche Begrenzung sei daher geboten. Dem Verfahren zugrunde lag ein sogenannter Normenkontrollantrag des Landes Niedersachsen, das damit das aktuell geltende Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) überprüfen lassen wollte. Es sah Klärungsbedarf wegen zu ungenauer Formulierungen. Die angegriffene Vorschrift wurde in vielen Bundesländern solange ausgesetzt. Der Gesetzgeber hat nun bis zum 30. April 2019 Zeit, eine Regelung zur Dauer der Veröffentlichung zu treffen.

„Rabatt auf fast alles“ als Werbung verboten

Das Oberlandesgericht Köln hat in einem Urteil irreführende Rabattwerbung verboten. Ein Händler hatte damit geworben, "30 Prozent Rabatt auf fast alles" zu gewähren. In einer Anmerkung zu der Werbung wurden allerdings unter anderem Artikel von 40 namentlich genannten Herstellern ausgenommen. Zudem war das Wort "fast" deutlich kleiner geschrieben als der übrige Text. Nach Auffassung des OLG-Senats waren damit die Angaben zum Preisnachlass im Blickfang der Werbung objektiv falsch im Sinne einer dreisten Lüge. Eine solche Falschangabe könne auch nicht durch einen erläuternden Zusatz richtiggestellt werden. Das Urteil ist bereits rechtskräftig.

Hamburg sperrt alte Diesel aus

Die bundesweit ersten Diesel-Fahrverbote wegen zu schlechter Luft sollen in Hamburg in Kraft treten. Wie die Umweltbehörde der Hansestadt ankündigte, ist vom 31. Mai an eine Sperrung zweier Straßenabschnitte für ältere Dieselautos und Lastwagen geplant. Betroffen sind alle Diesel, die nicht die Abgasnorm Euro-6 erfüllen. Die Durchfahrtsbeschränkungen gelten für zwei Straßenabschnitte im Stadtteil Altona-Nord. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Februar, das Fahrverbote grundsätzlich für zulässig erachtet hatte, um die Stickoxid-Belastung der Luft zu verringern. Deshalb will die Hansestadt einen Teil der Max-Brauer-Allee im Stadtteil Altona Nord sperren. Betroffen sind Fahrzeuge, die die Euro-6-Norm nicht erfüllen. Das sind etwa 168.000 in Hamburg zugelassene Autos sowie alle anderen Diesel aus Deutschland und dem Ausland, die in die Stadt fahren wollen. Teile der Stresemannstraßen sollen ebenfalls gesperrt werden - allerdings nur für ältere Diesel-Lkw so sie keine Rettungsfahrzeuge, Müllwagen, Lieferautos oder Taxis, die Fahrgäste dort abholen oder absetzen. Ausnahmen gelten ebenfalls für Fahrzeuge von Anwohnern und deren Besuchern.

WARNUNG!

Wir sind erneut aus Mitgliederkreisen auf eine Betrugsmasche hingewiesen worden und möchten hiermit zu größter Vorsicht aufrufen. Es handelt sich offensichtlich um Betrüger aus Frankreich. Diese nutzen sämtliche korrekten Firmendaten. Was allerdings nicht übereinstimmt sind die email-adressen und die Telefon-Nummern. Man bekommt sogar die in Aussicht gestellte Kreditversicherung. Es ist also höchste Vorsicht bei dieser Masche geboten. Es handelt sich um den Kontakt: „M Jean-Philippe SANGUINE SAS HYPERMARCHES DES 2 MERS“, der dafür genutzt wird.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

2 0 1 8
07.06.18: Oppenheim, DWI Exportforum
08. – 10.06.18: Trier, Mitgliederversammlung des LV Bay. Weinkellereien
15.06.18: Trier, Mitgliederversammlung des Bundesverbandes (intern)
15.06.18: Trier, Branchentreff von Bundesverband und IHK Trier (ab 13.30 Uhr)
20.07.18: Osann-Monzel, 7. Weinrechtstag
28.09.18: Neustadt, Wahl der Deutschen Weinkönigin
04. – 06.11.18: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA HORTITECHNICA
09. – 11.11.18: München, Forum Vini
13. – 15.11.18: Nürnberg, Brau Beviale
13. – 15.11.18: Shanghai, ProWine China
2 0 1 9
15. – 19.03.19: Hamburg, Internorga
17. – 19.03.19: Düsseldorf, ProWein
29.03.19: Austritt Großbritanniens aus der EU („Brexit“)
01. - 04.04.19: Bordeaux, Vinexpo
07. – 10.04.19: Verona, Vinitaly
21. – 22.04.19: Ostern
04. – 05.05.19: Offenburg, Badische Weinmesse
07. – 10.05.10: Hongkong, ProWine Asia
2 0 2 0
30.03 – 02.04.20: Bordeaux, Vinexpo
31.03. – 03.04.20: ProWein Singapore
05. – 08.04.20: Verona, Vinitaly
07. – 13.05.20: Düsseldorf, interpack

Spruch des Monats:

**„Sterb ich, neben einem Weinstock grabt mir meine Ruhestätte,
dass mein Staub, sofern ihn dürstet, immer noch zu trinken hätte.“**

(Abé Mighan)

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt.